

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1080/6-II/13/96 /25)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 A-1015 Wien
 Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
 Rat Dr. Trimmel
 Telefon:
 514 33 / 2648 DW

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 Wien

HEUTE: 8. MRZ. 1996

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Umweltförderungsgesetz geändert wird

Betrifft GESETZENTWURF
ZL. 75 -GE/19
Datum: 8. MRZ. 1996

8.3.96/1
 Dr. Trimmel

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage seine Stellungnahme an das Bundesministerium für Umwelt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Beilagen

5. März 1996

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Graßl

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1080/6-II/13/96

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93Sachbearbeiter:
Rat Dr. Trimmel
Telefon:
514 33 / 2648 DWAn das
Bundesministerium für UmweltStubenbastei 5
1010 Wien

Betr: Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert werden soll;
Schreiben BMU vom 23. 2. 1996, Zl. 41 7000/23-II/1/96

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes wie folgt Stellung:

1) Zu Punkt 1 betreffend § 1 Z 2:

Es wird bemerkt, daß der Begriff "allgemeine" Umweltförderung irreführend sein könnte. Die Bezeichnung "betriebliche Umweltförderung" sollte - nicht zuletzt wegen des Informationswertes - aufrecht erhalten bleiben.

2) Zu Punkt 3 betreffend § 6 Abs. 1 Z 3:

Der vorgesehenen Regelung wird nicht zugestimmt und hätte ersatzlos zu entfallen. Das BMF stimmt einer Belastung zu Lasten des Bundeshaushalts nicht zu. Eine allfällige Regelung hätte im AISAG zu erfolgen.

3) Zu Punkt 5 betreffend § 6 Abs. 2b:

a) Die geplante Regelung bzw. die vorgesehene Finanzierung der Sondertranche Siedlungswasserwirtschaft aus Mitteln des Fonds schmälert die Möglichkeiten des Fonds, in den nächsten Jahren durch seine Überschüsse die Dotierung des Sonderkontos "Siedlungswasserwirtschaft" durch Bund, Länder und Gemeinden zu verringern.

Somit kann dieser Bestimmung nur dann zugestimmt werden, wenn von den übrigen betroffenen Gebietskörperschaften im Begutachtungsverfahren keine Einwände gegen diese Bestimmung vorgebracht werden.

b) In der Bestimmung wäre der Zeitraum für die Vergabe der Sondertranche zu regeln und hätte demnach zu lauten:

"Der Bundesminister für Umwelt darf in den Jahren 1996 und 1997 zusätzlich ..."

4) Zu Punkt 5 betreffend § 6 Abs. 2c:

Diese Bestimmung hätte allenfalls zu lauten:

"Der Bundesminister für Umwelt darf für Zwecke der Altlastensanierung (§§ 29 ff) in den Jahren 1996 und 1997 zu Lasten zukünftiger Altlastenbeiträge im Rahmen einer Sondertranche Förderungen in einem Ausmaß zusagen, das (insgesamt) dem Barwert von 1000 Millionen Schilling entspricht."

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit der ausgesendeten Novelle zum AISAG zu sehen.

5) Zu Punkt 5 betreffend § 6 Abs. 2d:

Der vorgesehenen Regelung wird nicht zugestimmt und hätte ersatzlos zu entfallen.

Die vorgesehenen Ausgaben für den "Klimaschutz" sind politisch nicht akkordiert.

6) Zu Punkt 7 und 8 betreffend § 8 Abs. 3 und Abs. 4:

Die vorgesehenen Regelungen sind im UFG bereits im § 8 enthalten. Angesichts einer drohenden Überfrachtung des Gesetzes mit redundanten Bestimmungen sollten diese ersatzlos entfallen.

7) Zu Punkt 10 betreffend § 13 Abs. 7:

Die Regelung sollte ergänzt werden wie folgt:

"... Bekanntgabe der Erlassung der Richtlinie und der Ortes der möglichen Einsichtnahme im Amtsblatt ..."

8) Zu Punkt 11 betreffend § 24 Abs. 1:

Die Bestimmung hätte zu lauten:

"In diese Berechnung sind Mittel aus den EU-Strukturfonds nicht einzubeziehen, soweit die Förderobergrenze von 60 v.H. nicht überschritten wird.

9) Zu Punkt 12 betreffend § 24 Z 1:

Die Wortfolge "(wie etwa erneuerbare Energieträger und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen)" hätte zu entfallen.

10) Zu Punkt 17 und 19 betreffend § 28 Z 5 und § 34 Abs. 1 Z 5:

Es hätte statt "politischen Klubs" zu lauten "parlamentarischen Klubs".

11) Zu Punkt 18 betreffend § 32 Z 7:

Der vorgesehenen Regelung wird nicht zugestimmt und hätte ersatzlos zu entfallen. Die Förderung von Vorhaben, wie Studien u.ä. ist gemäß den bestehenden Bestimmungen möglich, sofern ein Zusammenhang mit der Altlastensanierung oder Altlastensicherung gegeben ist (vgl. § 32 Z 1 bis 6). Einer direkten Förderung von Institutionen oder befähigten Personen in der geplanten Form wird vom BMF nicht zugestimmt, insbesondere da dadurch der Zusammenhang mit der tatsächlichen Durchführung einer Altlastensanierung oder Altlastensicherung nicht mehr gegeben ist und gleichsam vorrangige Technologieförderung betrieben würde.

12) Zu Punkt 21 betreffend § 37 Abs. 5b:

Der vorgesehenen Streichung wird nur dann zugestimmt, wenn § 37 Abs. 5c wie nachstehend vorgeschlagen (13.) geregelt wird.

13) Zu Punkt 22 betreffend § 37 Abs. 5c:

a) Dem Forderungsverkauf kann nur unter der Bedingung zugesagt werden, daß der Erlös zur Reduktion von Schulden verwendet wird. Auf die Stellungnahme der Verbindungsstelle der

Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung vom 11. Oktober 1995, GZ. VST -2032/63, wird hingewiesen.

Die Bestimmung hätte zu lauten:

"Nach Abschluß der vorbereitenden wirtschaftlichen Analysen ist der Fonds im Einvernehmen mit dem BMF ermächtigt, aushaltende Darlehensforderungen gemäß WBFG zu verkaufen. Der Erlös aus dem Verkauf ist zur Tilgung von Schulden des Fonds zu verwenden."

b) Der letzte Satz bezüglich Rechtsgeschäftsgebühren hat zu entfallen, da des BMF u.a. aus präjudiziellen Gründen einer Befreiung von den Rechtsgeschäftsgebühren nicht zustimmt.

14) Zu Punkt 21 betreffend § 37 Abs. 5d:

a) Die Regelung wäre zu ergänzen wie folgt:

"... einen Nachlaß gewähren, wobei Gesichtspunkte der Kreditwirtschaft zu berücksichtigen sind.

Dadurch soll dem Erfordernis der gesetzlichen Determination der Nachlaßgewährung möglichst entsprochen werden.

b) Weiters ist in § 37 Abs. 5d als dritter (oder zweiter) Satz anzufügen:

"Der Fonds hat die Vorgangsweise hinsichtlich der Tilgungen im Einvernehmen mit dem BMF festzusetzen."

c) Der letzte Satz betreffend die Befreiung von Rechtsgeschäftsgebühren hat zu entfallen.

15) Von der in den legistischen Richtlinien des BKA vorgeschlagenen Zitierregelung, wonach die angeführten Gesetze in der letzten Fassung anzugeben sind, sollte u.a. auch wegen der im UFG bisher gehandhabten Praxis nicht abgewichen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die zitierten Gesetze auch in einer eigenen Bestimmung zusammengefaßt werden könnten; dies hätte den Vorteil, daß in späteren Novellen lediglich diese betreffende Bestimmung geändert werden müßte.

16) Es ist sicherzustellen, daß jeweils bei der Durchführung eines Projektes die

"Vergabevorschriften des Bundes zu beachten sind."

5. März 1996

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Graßl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

